

Staaten die Gewässer über ihrem Schelf zu Fischereizonen zu erklären, die nur ihren Staatsangehörigen zum Fischfang offenstehen; dies taten Mexiko 1945,⁶⁷ Argentinien 1946/47, Panama 1946, Costa Rica 1949 und Honduras 1951/1965. Dieses Vorgehen richtete sich vor allem gegen die mit moderner Fangtechnologie ausgerüsteten USA-Fischereiflotten, und es kam wiederholt zu Zwischenfällen auf hoher See, die einen heftigen Notenkrieg zwischen den USA und den beteiligten lateinamerikanischen Staaten auslösten. Inzwischen haben die USA-Fanggesellschaften Kapitalanteile an den Fischereigesellschaften der o. a. Staaten erworben oder dort gemischte Gesellschaften gegründet und sichern sich auf diese Weise ihren Fanganteil; jedenfalls ist es in der Frage der lateinamerikanischen Schelfgewässer und überbreiten Fischereizonen ruhiger geworden.⁶⁸ Südkorea nahm 1952 seine Schelfgewässer für Fischereizwecke in Anspruch, während sich Island 1948 im Art. 1 seines Gesetzes Nr. 44 über den wissenschaftlichen Bestandsschutz der Schelffischerei⁶⁹ das Recht vorbehielt, über seinem Schelf bestimmte Seegebiete zur Erhaltung der Fischbestände zu kontrollieren.

Nach Art. 13 der Schelf-Konvention kann erstmals 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten eine Revision der Konvention beantragt werden, worüber die UNO-Vollversammlung entscheidet. Da die Konvention 1964 in Kraft getreten ist, besteht daher die Möglichkeit, daß einige Probleme, z. B. die Grundfischerei oder die Proklamierung des Schelfmeeres zur Fischereizone, ab 1969 der Diskussion unterzogen werden und u. U. zu einer Revision der Konvention führen. Die Fischerei-Konvention kennt im Art. 20 die gleiche Revisionsklausel, die 1971 wirksam wird. Bei der engen Verbindung zwischen Fischbestand und Schelf ist es nicht ausgeschlossen, daß diese Probleme koordiniert und auf einer umfassenden gemeinsamen Beratung zu Beginn der 70er Jahre erneut geprüft werden.

Eine neue Seerechtskonferenz?

Die Konventionen über die hohe See und die Territorialgewässer enthalten in den Art. 35 und 30 dieselbe Revisionsklausel; auch sie können nach 1967 und 1969 revidiert werden. Die Amerikanische Anwaltsvereinigung (American Bar Association) hat bereits im August 1964 eine Entschließung angenommen, in der die USA-Regierung dringend aufgefordert wird, sich für eine dritte UNO-Seerechtskonferenz einzusetzen, auf der über die Freiheit der Seeschifffahrt und die Kontrolle der Fischerei beraten werden sollte; ferner forderte sie die sofortige Einberufung einer Gruppe von politischen, militärischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und juristischen Experten zum Studium dieser Probleme.⁷⁰ Die Konferenzen des Seerechtsinstituts Kingston (Rhode Island, USA) von 1966 und 1967 tendieren ebenfalls in diese Richtung. Die Diskussionen in der UNO über den Meeresgrund geben diesen Bestrebungen einen gewissen Auftrieb.

In Den Haag wurden 1930 ohne Erfolg internationale Seerechtsprobleme behandelt. Die I. Genfer Seerechtskonferenz 1958 brachte erste wertvolle Kodifizierungen des Seevölkerrechts; Tunkin stellte mit Recht fest, daß die Konvention „unzweifelhaft einen bedeutenden Schritt nach vorn in der Entwick-

67 Mexiko ist mit Wirkung vom 1. 9. 1966 der Genfer Schelf-Konvention beigetreten, so daß es fraglich ist, ob damit noch die Regelung von 1945 gilt.

68 vgl. A. A. Wolkow, „Die völkerrechtliche Regelung des ozeanischen Fischfangs“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 1966, Nr. 6, S. 123.

69 UN-Doc. ST/LEG/SER. B/6, S. 513

70 vgl. D. M. Johnston, *The International Law of Fisheries*, New Haven/London 1965, S. 252.